dabei sein Berbleiben haben und kann keine Rede davon sein, daß diese Civilstreitigkeit unter dem Borwande, daß die kantonasien Urtheile einen Eingriff in die Privatrechte der Rekurrenten enthalten, an das Bundesgericht als Staatsgerichtshof gezogen werden könne.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Beschwerde ift als unbegründet abgewiesen.

116. Urtheil vom 26. Dezember 1877 in Sachen Seller und Mitbetheiligte.

A. Die politische Gemeindeversammlung Winterthur faßte unterm 4. Februar 1877 folgenden Beschluß:

I. Der Stadtrath wird ermächtigt, sich Namens der politischen Gemeinde Winterthur an dem provisorischen Anleihen der Tößethalbahngesellschaft laut Cirkular des Berwaltungsrathes vom 7. Dezember 1876 im Betrage von 500,000 Fr. mit einer Summe von höchstens 250,000 Fr. gegen entsprechende Obligationentitel zu betheiligen, jedoch unter folgenden Bedingungen:

a. daß sich die Berwaltung der Tößthalbahn über die vollstäns dige Deckung des Baukonto mit dem umschriebenen Anleihen von 500,000 Fr., resp. den hieran von Gemeinden und Privaten übernommenen Quoten genügend ausweise;

b. daß die von Winterthur stets festgehaltene Forderung einer Betriebsvereinigung zwischen der Schweiz. Nationalbahn und Tößethalbahn nunmehr in's Werk gesetzt und spätestens auf den Zeitpunkt der Eröffnung von Winterthur-Zosingen zur Ausführung gebracht werde, in der Meinung, daß der Einschuß der Subventionssumme von der Perfektion dieses Betriebsvertrages abshängig gemacht werden kann.

II. Die Prüfung über die Erfüllung der vorstehenden beiden Bedingungen wird dem Stadtrathe in Berbindung mit einer von der Gemeinde zu wählenden Spezialkommission, bestehend aus sieben Mitgliedern, übertragen.

B. Ueber diesen Beschluß beschwerten sich M. Heller und eine Anzahl anderer Einwohner von Winterthur beim Bezirksrathe Winterthur, indem sie behaupteten, derselbe gehe in Verbindung mit andern frühern Gemeindebeschlüssen über die Zwecke der Gemeinde hinaus und habe eine erhebliche Belastung der Steuerpflichtigen zur Folge; auch verleze der Beschluß Rücksichten der Billigkeit in ungebührlicher Weise.

Allein der Bezirksrath Winterthur wies den Rekurs durch Erkenntniß vom 23. Februar 1877 unter einläßlicher Begründung ab und die von den Rekurrenten hiegegen beim zürcherischen Regierungsrathe erhobene Beschwerde blieb ebenfalls ohne Erfolg.

C. Unter Berufung auf Art. 48 ber gurcherischen Staatsverfassung, welcher lautet: "Die Gemeinden find befugt, ihre Un-"gelegenheiten innert der Schranken der Berfassung und Gesete "jelbständig zu ordnen. Gemeindebeschlüsse können in sachlicher "Beziehung nur angefochten werden, wenn fie offenbar über die "Zwede ber Gemeinde hinausgehen und zugleich eine erhebliche "Belaftung ber Steuerpflichtigen zur Folge haben, ober wenn fie "Rücklichten der Billigkeit in ungebührlicher Weise verleten," verlangten nun die Refurrenten vom Bundesgerichte Aufhebung der Erkenninisse des Bezirksrathes Winterthur und des gurcherischen Regierungsrathes, sowie des Gemeindebeschlusses vom 4. Februar 1877, indem fie behaupteten, Dieselben verleten ben zweiten Sat ber angeführten Berfassungsbestimmung, indem der refurrirte Gemeindebeschluß offenbar über den Zweck ber Bemeinde hinausgehe und zugleich die Steuerpflichtigen erheblich belaste u. s. w.

D. Der Regierungsrath des Kantons Zürich und der Stadtrath von Winterthur trugen auf Abweisung der Beschwerde an. Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Returrenten scheinen ber Ansicht zu sein, der Art. 48 der zürcherischen Berfassung spreche in seinem zweiten Satze die Unspültigkeit solcher Gemeindebeschlüsse aus, welche entweder offensbar über die Zwecke der Gemeinde hinausgehen und zugleich eine erhebliche Belastung der Steuerpflichtigen zur Folge haben oder Rücksichten der Billigkeit in ungebührlicher Weise verletzen, und

daß daher in dieser Berfassungsbestimmung gewissermaßen ein Recht ber Bürger auf die Vernichtung solcher Gemeindebeschlüsse aarantirt sei

garantirt sei. 2. Diese Unficht tann als richtig nicht angesehen werben. Der Art. 48 der gurcherischen Berfassung gewährleistet, wie sowohl aus feinem Inhalte als aus feiner Entstehungsgeschichte, soweit folde den Brotofollen des Berfassungsrathes zu entnehmen ist, hervorgeht, die Gemeindefreiheit, d. h. das Recht der Gemeinden, ihre Angelegenheiten innerhalb ber Schranken ber Verfassung und Besetze felbständig zu ordnen. Der zweite Sat enthalt eine weitere Ginschränkung dieses Selbstverwaltungsrechtes, indem danach Gemeindebeschlusse in sachlicher Beziehung nicht bloß dann sollen angefochten werden konnen, wenn fie gegen Verfassung und Ge= setze verftoßen, sondern auch bann, wenn fie offenbar über bie Zwecke ber Gemeinde hinausgehen und zugleich eine erhebliche Belastung ber Steuerpflichtigen zur Folge haben ober wenn fie Rüchsichten ber Billigfeit in ungebührlicher Weise verleten. Will man nun auch zugeben, daß Diese im zweiten Sate bes cit. Art. 48 aufgestellte Beschränfung der Gemeindefreiheit fich als tonstitutionelles Recht ber Minderheiten konftruiren laffe, so besteht dasselbe doch offenbar nur in dem Administrativrekurse, d. h. in ber Befugnif ber Minderheiten, Gemeindebeschluffe an die guständigen administrativen Oberbehörden zu ziehen, wobei lettere bas Recht und die Pflicht haben, die angefochtenen Gemeindebeichluffe in materieller Sinsicht zu prufen. Es resultirt die Richtigkeit dieser Auffassung sowohl daraus, daß es unmöglich bie Meinung der Berfassung sein kann, den Minderheiten in den in Say 2 bes Art. 48 aufgeführten Fällen ein weitergehendes Recht ju gewährleisten, als wenn es fich um Gesetzesverletzungen hanbeln würde, wie auch aus dem Umstande, daß in jenen Fällen weber Berfaffung noch Gesetze einen Anhalt für einen richtigen Entscheid geben, sondern einfach das subjektive Ermessen der Oberbehörden maßgebend ist. Nun haben aber Bezirksrath und Re= gierungsrath die Behandlung der Beschwerde der Refurrenten nicht als unftatthaft von der Hand gewiesen, sondern dieselbe unter einläglicher Motivirung als sachlich unbegründet erklärt. Dabei muß es nach bem Gesagten sein Bewenden haben; benn

das Bundesgericht ist nicht Oberinstanz für kantonale Administrativstreitigkeiten.

Demnady hat das Bundesgericht erkannt:

Der Refurs ift als unbegründet abgewiesen.

117. Urtheil vom 10. November 1877 in Sachen der Bank in St. Gallen und Konforten.

A. Im Jahre 1875 arbeitete der Regierungsrath des Kantons St. Gallen einen Borschlag zu einem Gesetze betressend Besteuerung der Banknoten aus, dessen §. 1 lemma 1 folgendermaßen lautete: "Privatbanken, welche auf dem Gebiete des Kantons St. Gallen Banknoten emittiren, haben außer den ordentlichen Steuern an die Staatskasse eine jährliche besondere Steuer von $1^{\circ}/_{\circ}$ der Emissionssumme zu entrichten."

Diesen Gesetzesvorschlag überwies der Große Rath einer Kommission, welche folgenden abweichenden Antrag hinterbrachte: "S. 1. Privatbanken, welche , haben außer den ordentlichen Steuern an die Staatskasse eine jährliche Steuer von ½ % der Emissionssumme, beziehungsweise auf die in Cirkulation gesetzte und für diese disponible Noten zu entrichten."

Dieser Gegenstand gelangte im Juni 1877 vor dem Großen Rathe zur Behandlung und es berichtet das Protokoll dieser Behörde hierüber Folgendes: "Sitzung vom 6. Juni 1877. Es folgt Berlesung des §. 1, zu welchem folgende Abänderungsvorschläge gestellt werden:

- "a. die Steuerquote auf 1 % ber Emisstonssumme festzusetzen;
- "b. nach den Worten: 1/2 % der Emisstonssumme den Satz einzuschalten: "insoweit dieselbe nicht durch Baarschaft gedeckt ist."
- "c. Streichung des Passus: "beziehungsweise auf die in Cirkulation gesetzte und für diese disponible Noten."

In eventueller Abstimmung wird Antrag b und c abgelehnt, in definitiver Abstimmung Antrag a gegenüber dem Kommissionsautrag angenommen. Derselbe lautet nun: "Privatbanken, welche